

**Satzung zur 4. Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Gemeinde Augustdorf
vom 19.12.2022**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NR S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S.706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Artikel II

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Straßenverzeichnis A 1,71 €
- in Straßenverzeichnis B 0,85 €
- in Straßenverzeichnis C 0,42 €

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.